

*Bürgerschützenverein  
"Frohsinn" Mehr-Ork-Gest e.V. 1927*



## **Satzung**

des Bürgerschützenvereins

"Frohsinn" Mehr-Ork-Gest e. V. 1927



Bürgerschützenverein "Frohsinn" Mehr-Ork-Gest e.V. 1927  
Mehrumer Straße 73  
46562 Voerde  
Tel.: +49 2855 85515  
E-Mail: [info@bsv-mog.de](mailto:info@bsv-mog.de)

Amtsgericht Duisburg  
Vereinsregister: VR 290



## **Präambel**

---

Der Bürgerschützenverein "Frohsinn" Mehr-Ork-Gest e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitglieder orientieren: Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## **Vorbemerkung**

---

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....	4
§ 2	Zweck des Vereins .....	4
§ 3	Gemeinnützigkeit .....	5
§ 4	Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Vereinen .....	5
§ 5	Vereinsmitgliedschaft .....	6
§ 6	Arten der Mitgliedschaft .....	6
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft .....	7
§ 8	Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste .....	7
§ 9	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	8
§ 10	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder .....	9
§ 11	Ordnungsgewalt des Vereins .....	9
§ 12	Die Organe des Vereins.....	9
§ 13	Die Mitgliederversammlung .....	10
§ 14	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung .....	11
§ 15	Geschäftsführender Vorstand .....	12
§ 16	Der Gesamtvorstand .....	13
§ 17	Abteilungen .....	16
§ 18	Grundsätze der Tätigkeit der Organmitglieder.....	16
§ 19	Vereinsjugend.....	16
§ 20	Kassenprüfer .....	17
§ 21	Die Ordnungen des Vereins.....	17
§ 22	Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt.....	18
§ 23	Datenschutz im Verein.....	18
§ 24	Auflösung.....	19
§ 25	Gültigkeit der Satzung.....	19



## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

---

- (1) Der im Jahre 1927 gegründete Verein führt den Namen Bürgerschützenverein "Frohsinn" Mehr-Ork-Gest e. V. (nachfolgend „BSV MOG“ genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Voerde in den Bauernschaften Mehr, Ork und Gest.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Vereinsregisternummer VR 290 eingetragen.
- (4) Der Verein wird als Schützenverein geführt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

---

- (1) Der Zweck des BSV MOG ist:
  - a. die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports;
  - b. die Förderung der Jugendhilfe;
  - c. die Förderung und Pflege von Kultur und Traditionen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugend-Veranstaltungen und -maßnahmen,
  - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
  - i. die Durchführung von traditionellen Vereinsveranstaltungen,
  - j. die Erbauung und Pflege kultureller Stätten im Vereinsgebiet.



### § 3 Gemeinnützigkeit

---

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Vereinen

---

- (1) Der BSV MOG ist Mitglied
  - a. des Rheinischen Schützenbundes 1872 e. V. und über diesen im Deutschen Schützenbund e. V., Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., Deutsche Olympische Sportbund e. V.,
  - b. Kreissportbund Wesel e. V.,
  - c. Bezirk 012 Schützenkreis Dinslaken e. V.,
  - d. Bürgerinteressengemeinschaft Spellen - BIG Spellen e. V.
- (2) Der BSV MOG kann Mitglied in anderen Organisationen sein.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1a-1d als verbindlich an.
- (4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.



## § 5 Vereinsmitgliedschaft

---

- (1) Mitglieder des BSV MOG können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

---

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a. beitragsfreien Mitgliedern (Jugend)
  - b. aktiven Mitgliedern
  - c. außerordentlichen Mitgliedern
  - d. Ehrenmitgliedern
- (2) Beitragsfreie Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.



## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

---

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein;
  - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - d. durch Tod;
  - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

---

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c. sich grob unsportlich verhält;
  - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (8) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

---

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Partnerbeiträge festgesetzt werden. Der Partnerbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung eines Ehepaares oder eines Paares in eheähnlicher Gemeinschaft. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (10) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (11) Näheres regelt die Finanzordnung und Beitragsordnung.





## § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

---

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern ausschließlich durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

## § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

---

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

## § 12 Die Organe des Vereins

---

1. Die Organe des BSV MOG sind
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der geschäftsführende Vorstand
  - c. Der Gesamtvorstand



### § 13 Die Mitgliederversammlung

---

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BSV MOG.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- (3) Eine zweite Mitgliederversammlung findet nach dem Schützenfest statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt über den Aushang im Schaukasten an der Schützenhalle (Mehrumer Str. 73, 46562 Voerde). Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 4.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist weder der 1. Vorsitzende, noch der 2. Vorsitzende anwesend, kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Versammlungsleiter sein. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (9) Soweit die Satzung nichts anders regelt erfolgen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



- (11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (12) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Der Kandidat ist gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (13) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand für die Jahreshauptversammlung bis zum 31. Dezember und zur 2. Mitgliederversammlung bis zum 30. Juni des Jahres zugehen.

#### § 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

---

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
  - b. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
  - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
  - d. Entgegennahme der Berichte der Fachabteilungen;
  - e. Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - f. Wahl des Gesamtvorstandes, Abteilungsleiter und sonstiger Funktionsträger, soweit deren Bestellung nicht anderweitig geregelt ist;
  - g. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
  - h. Wahl des 1. Kassenprüfers/in für zwei Jahre;
  - i. Wahl des 2. Kassenprüfers/in für zwei Jahre;
  - j. Festlegung der Beiträge, Umlagen, Gebühren, etc..



## § 15 Geschäftsführender Vorstand

---

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  1. 1. Vorsitzender (Präsident)
  2. 2. Vorsitzender (stellv. Präsident)
  3. Schatzmeister
  4. Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wird in der laufenden Amtszeit die Nachwahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds erforderlich, endet dessen Amtszeit mit der des regulär gewählten geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der 1. Vorsitzende und Schatzmeister werden in geraden Jahren (Jahreszahl) gewählt. Der 2. Vorsitzende und Schriftführer werden in ungeraden Jahren (Jahreszahl) gewählt.
- (3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.



## § 16 Der Gesamtvorstand

---

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
1. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
  2. Pressewart (stellv. Schriftführer)
  3. Kassierer (Sozialwart)
  4. 1. Schießwart
  5. 1. Damenschießwart
  6. Jugendwart
  7. 1. Standwart
  8. 1. Gebäudewart
  9. 1. Seniorenwart
  10. Oberst
  11. 1. Stabsoffizier (stellv. Oberst)
  12. 2. Stabsoffizier (stellv. Oberst)
  13. 1. aus maximal 8 weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
  14. 2. aus maximal 8 weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
  15. 3. aus maximal 8 weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
  16. 4. aus maximal 8 weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
  17. 5. aus maximal 8 weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
  18. 6. aus maximal 8 weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
  19. 7. aus maximal 8 weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
  20. 8. aus maximal 8 weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
  21. Amtierender König
  22. Alle Ehrenvorstandsmitglieder, die auf Grund ihrer Verdienste um den Verein Ehrenvorstandstitel erhalten haben.



- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a. Die Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge.
  - b. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
  - c. Ausschluss von Mitgliedern.
  - d. Kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, ausgenommen der geschäftsführende Vorstand, beträgt 2 Jahre. Wird in der laufenden Amtszeit die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds erforderlich, endet dessen Amtszeit mit der des regulär gewählten Vorstands.  
Alle aufgeführten geraden Positionen (Position 2-20) werden in geraden Jahren (Jahreszahl) gewählt.  
Alle aufgeführten ungeraden Positionen (Position 2-20) werden in ungeraden Jahren (Jahreszahl) gewählt.  
Für die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes gilt §15 (2).
- (4) Der amtierende König wird nicht in den Vorstand gewählt. Der amtierende König ergibt sich aus der beim Schützenfest erworbenen Amtswürde. Die Position des amtierenden Königs kann auch durch Personalunion zwischen den Ämtern des Gesamtvorstandes belegt werden. In diesem Fall hat der amtierende König kein 2. Stimmrecht im Gesamtvorstand.
- (5) Für das Jahr 2018 wird folgende Übergangsregelung zur Jahreshauptversammlung getroffen:
  - a. folgende Positionen des Gesamtvorstandes werden für 1 Jahr gewählt
    - i. 2. Vorsitzender
    - ii. Schriftführer
    - iii. Kassierer (Sozialwart)
    - iv. 1. Damenschießwart
    - v. 1. Standwart
    - vi. 1. Seniorenwart
    - vii. 1. Staboffizier (stellv. Oberst)
    - viii. 1. aus maximal 8 weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes)
    - ix. 3. aus maximal 8 weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes)
    - x. 5. aus maximal 8 weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes)
    - xi. 2. Kassenprüfer



- b. folgende Positionen des Gesamtvorstandes werden für 2 Jahre gewählt
  - i. 1. Vorsitzender
  - ii. Schatzmeister
  - iii. Pressewart (stellv. Schriftführer)
  - iv. 1. Schießwart
  - v. Jugendwart
  - vi. 1. Gebäudewart
  - vii. Oberst
  - viii. 2. Stabsoffizier (stellv. Oberst)
  - ix. 2. aus maximal 8 weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes)
  - x. 4. aus maximal 8 weiteren Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes)
  - xi. 1. Kassenprüfer
- (6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Gesamtvorstandes ist nicht zulässig.
- (7) Vorstandssitzungen finden in der Regel an jedem letzten Freitag des Monats statt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern unter Einschluss des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag.
- (8) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Versammlungen und die Verhandlungen des Vorstandes. Sie berufen den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordern, ein. In allen Versammlungen und Sitzungen können sie den Vorsitz an ein anderes Vorstandsmitglied abtreten.
- (9) Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.



## § 17 Abteilungen

---

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung schlägt dem Gesamtvorstand für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter vor. Der Gesamtvorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Abteilungsleiter zur Wahl vor. Die Abteilungsleiter werden durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit gewählt. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter vorschlagen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## § 18 Grundsätze der Tätigkeit der Organmitglieder

---

- (1) Alle Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

## § 19 Vereinsjugend

---

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend wird geführt durch den 1. Jugendwart.
- (3) Der 1. Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist Mitglied des Gesamtvorstandes.





## § 20 Kassenprüfer

---

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei der 1. Kassenprüfer in geraden Jahren und der 2. Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## § 21 Die Ordnungen des Vereins

---

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a. Finanzordnung
  - b. Beitragsordnung
  - c. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand
  - d. Hausordnung
  - e. Thronordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.



## § 22 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

---

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 23 Datenschutz im Verein

---

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.
- (6) Näheres regelt die Thronordnung



## § 24 Auflösung

---

- (1) Die Auflösung des BSV MOG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB §§ 47 ff).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Schießsports.

## § 25 Gültigkeit der Satzung

---

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. Februar 2018 beschlossen.
  - (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
  - (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
-